

5/SW-175/ME von 3



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-6954  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 14.7.1992

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

Auskünfte:  
Dr. Oberhauser

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2438

EWR GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19 12
Datum: 16. JULI 1992	
Verteilt 17. Juli 1992 Ba	

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 27. Mai 1992, GZ 15.715/73-Pr.7/92

*H. Wenzperger*

Zum übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Abschnitt II (2. Verstaatlichungsgesetz):

Im § 5 Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 321/1987, sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der Verbundgesellschaft angeführt. Eine dieser Aufgaben ist es, Stromlieferungsverträgen mit dem Ausland zuzustimmen. Im Abschnitt II Z. 1 des übermittelten Entwurfs ist als weitere Aufgabe der Verbundgesellschaft "der Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen" vorgesehen.

Durch diese Änderung wird allerdings dem Umstand, daß nicht alle Stromlieferungen ins Ausland über Leitungen erfolgen, die der Verbundgesellschaft gehören, keine Beachtung geschenkt. So gehören z.B. in Vorarlberg die Leitungen zwischen Bürs und der Staatsgrenze zu Deutschland der Vorarlberger Illwerke AG. Über diese Leitungen liefert die Vorarlberger Illwerke AG Spitzenenergie zur Leistungs-Frequenzregelung in das Netz ihrer deutschen Vertragspartnerin, der Energieversorgung Schwaben AG. Die Vorarlberger Illwerke AG befindet sich daher samt den genannten Leitungen im deutschen Regelbereich. Dieser Sonderstellung wurde durch eine Verfassungsbestimmung Rechnung getragen, indem die Vorarlberger Illwerke AG gemäß § 5 Abs. 6 lit. e des 2. Verstaatlichungsge-

- 2 -

setzes in der Fassung BGBl.Nr. 321/1987, nicht verpflichtet ist, ihr Stromaufkommen in das Netz der Verbundgesellschaft einzuspeisen. Aber auch die energiewirtschaftlichen Beziehungen der Vorarlberger Kraftwerke AG mit ausländischen Gesellschaften so insbesondere die Geschäfte in ihrem Allgäuer Versorgungsgebiet wären von der Gesetzesänderung betroffen. Die Verbundgesellschaft könnte diese Geschäftsbeziehungen wesentlich behindern und im Extremfall ganz beenden. Die Gesetzesänderung würde einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die bisherigen Rechte der Vorarlberger Illwerke AG und Vorarlberger Kraftwerke AG zugunsten der Verbundgesellschaft bedeuten.

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze ist Anlaß für die Gesetzesänderung. Eines der Ziele der Richtlinie ist es, jene Hindernisse zu beseitigen, die heute noch einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen im Wege stehen. Das EWR-Abkommen soll die Freizügigkeit und Eigenverantwortung und nicht zentralistische Tendenzen fördern. Die vorgesehene Gesetzesänderung steht geradezu im Widerspruch zu diesen Forderungen. Der genannten Richtlinie ist nicht zu entnehmen, daß je Mitgliedsland nur eine Gesellschaft für den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze zuständig sein darf. Sie gibt daher auch keinen Anlaß, die in Österreich bestehenden Verhältnisse zu ändern und der Verbundgesellschaft mehr Rechte zu übertragen, als ihr bisher gewährt wurden. Ähnlich wie in Deutschland sind daher auch in Österreich alle jene Gesellschaften in das Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze (siehe Anhang IV des EWR-Abkommens, Anlage 1) aufzunehmen, die über eigene Leitungen verfügen und über diese Lieferungen durchführen, die von dieser Richtlinie erfaßt sind.

Aus den dargelegten Gründen wird das ausschließlich der Verbundgesellschaft vorbehaltene Recht, Verträge über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen abschließen zu dürfen, mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

